



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.03.2009

Nummer 8

## Inhalt:

- **Institutsordnung des Instituts für Produktionstechnik** **S. 3**  
**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,**  
**Fachbereich Maschinenbau**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Neufassung der Institutsordnung des Instituts für Produktionstechnik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Maschinenbau**

**Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 26.03.2009**

**Institutsordnung des  
Instituts für Produktionstechnik  
des Fachbereiches Maschinenbau  
an der Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel**

**§ 1 Aufgaben des Institutes**

(1) Das Institut für Produktionstechnik (IPT) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

(2) Primäre Aufgaben des IPT sind praxisnahe Forschung und Entwicklung, berufliche Weiterbildung und akademische Lehre auf dem Gebiet der Produktionstechnik entsprechend den Festlegungen in § 3, Abs. 1, des NHG.

**§ 2 Leitung des Institutes**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt einem Vorstand, der sich aus den am Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und insgesamt drei Mitgliedern aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst zusammensetzt. Sollte die Zahl der im Institut aktiven Professorinnen und Professoren auf drei oder weniger absinken, so reduziert sich die Zahl der Sitze für die übrigen Mitgliedergruppen soweit, dass die Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand gewährleistet bleibt.

(2) Vorsitzende/r des Vorstands (Institutsleiter/in) ist ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe. Ihm obliegt die geschäftsführende Leitung des Institutes.

**§ 3 Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist möglich.

(2) Die am Institut hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe wählen die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Institutsleitung beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

**§ 4 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Die nicht zum Vorstand gehörigen Mitglieder des Institutes nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab und erstellt die

diesbezüglichen Arbeits-, Kosten- und Finanzierungspläne.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem Institut vom Fachbereich Maschinenbau oder anderen Stellen der Fachhochschule zugeordnet oder zugewiesen sind. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes Niedersachsen dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

(4) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leitet diese über das Dekanat der Leitung der Hochschule zu.

(5) Der Vorstand beschließt über Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes in Anlehnung an die Regelungen im Fachbereich Maschinenbau.

(6) Bei Beschlüssen des Vorstands gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag.

**§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

(1) Der geschäftsführenden Leitung obliegt der Vorsitz bei den Beratungen des Vorstands. Sie sorgt für die Durchführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und vertritt das Institut gegenüber allen Stellen innerhalb und außerhalb der Fachhochschule.

**§ 6 Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

(1) Soweit die Fachvorgesetztenfunktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Institut zugeordnet ist, wird sie von der geschäftsführenden Leitung wahrgenommen. Sie entscheidet nach Beratung durch den Vorstand über die Zuweisung von Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes. Die Fachvorgesetztenfunktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten wird von dem Institutsmitglied ausgeübt, das die Drittmittel eingeworben hat.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung vom September 2004 außer Kraft.